

BAUZUSTIMMUNGSORDNUNG

des Kreisverbandes Uckermark der Gartenfreunde e.V.

1 ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

Jegliche Errichtung sowie die Erweiterung oder Veränderung von baulichen Anlagen, insbesondere von Lauben, Überdachungen von Veranden (Terrassen, Freisitzen) Geräteschuppen, Gartenteichen und Vereinshäusern bedürfen der schriftlichen Befürwortung des jeweiligen Vereinsvorstandes und der schriftlichen Bauzustimmungserklärung des Verpächters.

Bauliche Einrichtungen und Veränderungen können nur die Zustimmung erhalten, wenn sie den Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG), der brandenburgischen Bauordnung und den anderen einschlägigen Bestimmungen entsprechen, jedoch immer unter der Beachtung, dass grundsätzlich nur ein Baukörper im Kleingarten zulässig ist.

Die Bauzustimmungserklärung ist eine pachtrechtliche Bestimmung und beinhaltet keine baurechtliche Prüfung. Die Bauzustimmung entbindet den Antragsteller nicht von der Verpflichtung, öffentlich-rechtliche Vorschriften, örtliche und sonstige mit der Errichtung von baulichen Anlagen verbundene Bauvorschriften und Anforderungen zu beachten und einzuhalten. Für mögliche Folgen oder Forderungen aufgrund von baurechtlichen Verstößen oder Unterlassungen (z.B. ungenügende Statikberechnung, Verwendung ungeeigneten Baumaterials und dgl.) ist der Antragsteller/Bauherr selbst verantwortlich.

2 ZULÄSSIGE BAUWERKE

In einem Kleingarten sind zulässig:

- eine Laube bis 24 m² **einschließlich überdachtem Freisitz**
- ein Kleingewächshaus (Kalthaus) bis 10 m² und nicht höher als 2,20 m
- ein Kinderspielhaus von 2 m² Grundfläche und einer Höhe von 1,25 m
- ein transportables Plastikschwimmbaden bis zu einer Größe von 12 m²
- Zelte oder Partyzelte, aber nur **saisonbedingt im Sommer**
- Windschutzblenden, Sichtschutzblenden und Pergolen
- einfache Sitzplätze, jedoch keine Betonversiegelung
- Zier- und Wasserpflanzenteiche bis max. 10 m² Grundfläche und 1 m Tiefe mit flachem Randstreifen. (Bei der Anlage von Gartenteichen sind Lehm-Ton-Dichtungen oder Folien zu verwenden.)
Betonbecken sind nicht statthaft.
- Folienzelte oder -tunnel für Gemüseanbau und Frühbeetkästen bis zu 10 m², ohne feste Fundamente.
- transportable Gerätehäuser * bis zu 5 m² und transportable Kleintierställe **ohne feste Fundamente.**

3 ZUSTIMMUNG/GENEHMIGUNG

Vor Errichtung oder beabsichtigter Veränderung der Gartenlaube oder anderer Bauwerke ist der Kleingartenpächter verpflichtet, auf eigene Kosten die Zustimmung des Verpächters und die eventuell sonstigen erforderlichen behördlichen Genehmigungen einzuholen (Bauzustimmungsantrag mit Lageplan sind 3fach beim Vereinsvorstand einzureichen). Abweichungen von der Bauzustimmung bzw. den Genehmigungen sind unzulässig.

*) Dazu siehe Festlegungen gemäß Punkt 2.6 der Zusatzbestimmungen des Kreisverbandes Uckermark der Gartenfreunde e.V. vom 25.11.1997 zur Rahmengartenordnung des Landesverbandes Brandenburg der Gartenfreunde e.V. vom 22.06.1997 bzw. deren nachfolgende jeweils aktuelle Fassungen.

Seite 2

4 GRENZABSTAND

Der Grenzabstand aller Baulichkeiten und Einrichtungen muss unbeschadet weiterer Regelungen mindestens 1,00 m betragen. Für Lauben sollte möglichst ein Grenzabstand von 3,00 m eingehalten werden. Außerdem sind die Festlegungen der Baupläne der Kleingartenanlagen zu berücksichtigen.

5 NICHT ZULÄSSIGE BAUWERKE

Nicht zulässig im Kleingarten sind:

- die Ausstattung der Laube mit teuren Materialien, wie Edelhölzer, Marmor und andere kostenintensive Bauelemente,
- Garagen, Carports und andere Stellplätze für PKW, freistehende Toiletten und Schuppen, feste Feuerstellen mit Schornstein, dauernd aufgestellte Partyzelte, Campingwagen, Abstellen von Booten u.ä.

6 ORGANISATORISCHE FESTLEGUNGEN, BEARBEITUNGSGEBÜHR

Gemäß Punkt 3 ist **vor Baubeginn** ein Bauzustimmungsantrag mit Lageplan 3fach beim jeweiligen Vereinsvorstand einzureichen. Vorzugsweise ist dafür das Formblatt in der Anlage zu verwenden.

Der Antrag muss ausreichend und umfassend alle Angaben zur beabsichtigten Baumaßnahme enthalten. Sind bereits bauliche Anlagen auf der Parzelle vorhanden, müssen dazu ebenfalls Angaben gemacht werden (Bezeichnung, örtliche Lage auf der Parzelle, Bemaßung).

Der Vereinsvorstand kann gemäß nachfolgender Auflistung entweder im Auftrag des Verpächters direkt über das vorgesehene Bauvorhaben entscheiden oder er reicht den Antrag nach Prüfung an den Verpächter zur endgültigen Entscheidung weiter.

Bauvorhaben	Zustimmung durch Vereinsvorstand	Zustimmung durch Verpächter
Lauben bis 24 m ² einschließlich überdachtem Freisitz		x
Veränderungen an Lauben		x
Windschutzblenden, Höhe 1,60 m bis max. 1,80 m	x	
Wind- und Sichtschutzblenden in Richtung Außenzaun, öffentliche Flächen/Wege		x
Pergolen (Rankgerüste), Höhe 2,20 m, max. in Laubenhöhe	x	
Zier- und Wasserpflanzenteiche	x	

Kleingewächshaus (Kalthaus)	x	
Folienzelte, Folientunnel, Frühbeetkästen	x	
transportable Kleintierställe	x	
transportable Gerätehäuser bis 5 m ²	x	
transportable Schwimmbecken bis 12 m ²	x	
Sitzplätze (Terrassen) ohne Überdachung	x	
Überdachungen von Terrassen, Sitzplätzen u.a. (nur bei Lauben unter 24 m ² Grundfläche einschließlich der bereits vorhandenen Überdachung)		x
Zelte, Partyzelte	x	
Kinderspielhäuser, Spielgeräte	x	

Vom Verpächter werden Bauzustimmungsanträge nur bearbeitet, wenn sie den Prüfungsvermerk bzw. eine Stellungnahme des Vereinsvorstandes enthalten und vom Vorsitzenden des Kleingartenvereins abgezeichnet sind.

Mit Einreichung an den Verpächter ist eine **Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5,00 € zu entrichten**. Sie kann dem Antrag in Form von Briefmarken beigelegt werden, über den Kleingärtnerverein eingereicht werden oder durch Überweisung oder Barzahlung an den Verpächter entrichtet werden.

7 ENTSCHEIDUNG ÜBER DEN BAUZUSTIMMUNGSANTRAG

Die Entscheidung über den Bauzustimmungsantrag (Zustimmung, Ablehnung) ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

Gegen die Entscheidung kann innerhalb von 4 Wochen (Eingangsdatum) beim Verpächter schriftlich Einspruch erhoben werden.

Der Verpächter übergibt eine Kopie der Entscheidung über den Bauzustimmungsantrag zur Information an den jeweiligen Vereinsvorstand.

Der Vereinsvorstand hat seinerseits den Kreisverband mindestens einmal jährlich über die von ihm selbst erteilten Zustimmungen schriftlich zu informieren.

8 DURCHFÜHRUNG DER BAUMAßNAHMEN

Die Baumaßnahmen dürfen erst nach Erteilung der Zustimmung des Verpächters bzw. des von ihm beauftragten Vereinsvorstandes beginnen. Eventuell erforderlicher Rückbau und Abrisskosten gehen zu Lasten des Verursachers.

Die Baumaßnahmen sind mit der nötigen Sorgfalt und möglichst geringer Belästigung der Nachbarn unter Einhaltung der vorgeschriebenen Ruhezeiten durchzuführen. Bauabfälle und alte Bauten sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

Asbesthaltige Baustoffe dürfen nicht verwendet werden. Bei der Entsorgung von asbesthaltigen Baustoffen (z.B. Asbestzementdächer) ist die Gefahrstoffverordnung TRGS 519 zu beachten.

9 BESEITIGUNG NICHT ZULÄSSIGER BAUWERKE

Bei Feststellung rechtswidriger Bebauung oder sonstiger rechtswidriger Nutzung der Kleingärten sind die Kleingärtner zur unverzüglichen Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes auf ihre Kosten verpflichtet.

10 PÄCHTERWECHSEL

Bei Pächterwechsel besteht für alle vorgenannten Baulichkeiten kein gesetzlicher Entschädigungsanspruch. Abweichendes kann nur entsprechend § 1 Bundeskleingartengesetz geregelt werden.

11 VERBINDLICHKEIT

Diese Bauzustimmungsordnung ersetzt die „Bauordnung des Kreisverbandes Uckermark der Gartenfreunde e.V.“ vom 16.03.1998 und ist ab 01.01.2004 verbindlich.

Bestätigt:

Kreisvorstand des Kreisverbandes Uckermark der Gartenfreunde e.V.
20.11.2003

Schwedt,

Anlage: Formblatt Bauzustimmungsantrag

An den Vorstand des Vereins:

Bearbeitungsgebühr bei erforderlicher Weiterleitung an Verpächter: **5.00 €** oder Gegenwert in Briefmarken an

Kreisverband Uckermark der Gartenfreunde e.V., Auguststraße 2, 16303 Schwedt ☎ (03332) 83 93 83

Bauzustimmungsantrag für die Durchführung baulicher Maßnahmen im Kleingarten

Kleingartenpächter

Vorname, Name

Straße

PLZ, Ort

Kleingartenanlage/Kleingärtnerverein.....

Kleingarten Nr.

Geplantes Bauvorhaben (*detailliert beschreiben, einschließlich Angaben zu Baumaterial und Bauausführung*):

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Abmessungen der Grundfläche / Länge x Breite / Höhe

Geplanter Beginn:

Voraussichtliche Fertigstellung:

Hiermit beantrage ich die Zustimmung für das beabsichtigte Bauvorhaben laut beiliegenden Unterlagen.

Mir ist bekannt, dass ich erst nach Vorliegen der schriftlichen Bauzustimmungserklärung mit der Bauausführung beginnen darf.

.....

Datum, Unterschrift Antragsteller

Dem Antrag sind beigelegt:

- Lageplan des Kleingartens mit Standort der Garteneinrichtungen (Entfernung zur Kleingartengrenze)

- Grundriss der Garteneinrichtungen mit Größenangaben (bereits vorhandene Baulichkeiten) und Angaben über Art, Typ, Bauweise
- Seitenansichten mit Höhenangaben
- weitere wie folgt benannte Unterlagen:

.....

Stellungnahme des Vorstandes bei Weiterleitung an den Verpächter:

.....

...

.....

...

.....

...

..... Datum

..... (Unterschrift)

